

Treten hierbei Grenzstreitigkeiten zutage und können solche nicht sofort ausgeglichen werden, so sind die streitigen Grenzen nach den verschiedenen Angaben der Beteiligten mit schwarz punktierten Linien in die Karten einzuzichnen, zugleich aber ist diejenige Grenzlinie, welche der Feldmesser nach Lage der Sache und in Gemäßheit der eingezogenen Erkundigungen, der etwa vorgefundenen Grenzmerkmale, älteren Plurkarten oder aus anderen Gründen für die eigentlich richtige hält, mit einer rot punktierten Linie anzudeuten. Hierauf hat der Feldmesser unter Angabe des Maßes der dabei streitigen Flächen und unter Herausstellung der für jede der erhobenen Ansprüche geltend gemachten Gründe einen gutachtlichen Bericht an den Spezialkommissar zu erstatten, bis zu dessen weiterer Anordnung in der Sache aber die Regelung der fraglichen Differenz auszufügen.

Ueber alle Verhandlungen, welche zum Zwecke der näheren Feststellung der Plur- und Plurstücksgrenzen stattgefunden haben, sind von dem Feldmesser formgerechte Protokolle aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

§ 25.

Bei der Bezeichnung der Plurstücke sind überall diejenigen Nummern zugrunde zu legen, welche denselben nach dem bei dem Fürstlichen Katasteramte aufbewahrten evident erhaltenen Kroki zukommen. Der Feldmesser hat sich hierbei an dasjenige Kroki zu halten, welches ihm nach § 14 durch den Spezialkommissar zu diesem Behufe zugefertigt werden wird.

Nach Maßgabe dieses Krokis hat daher auf den Karten die Einschreibung der Plurstücknummern mit kleinen arabischen Ziffern und der denselben nachgesetzten Trennbuchstaben mit kleinen lateinischen Buchstaben zu erfolgen. Eine Eintragung der Kulturbuchstaben ist dagegen zu unterlassen.

Die Numerierung von Trakten, deren Unterscheidung sich etwa bei größeren Pluren notwendig macht, hat mit großen römischen Ziffern zu geschehen.

§ 26.

Ueber die Resultate der Vermessung hat der Feldmesser

- a) ein Berechnungsmanual zu führen und
- b) ein Flächenregister anzulegen.

Das Berechnungsmanual hat für jedes einzelne vermessene Plurstück die sämtlichen Faktoren anzugeben, welche nach der Vermessung gewonnen und bei der Berechnung zugrunde gelegt worden sind.